

HBR Praxisleitfaden

Gemeinsame Nutzung von Pfosten der Radwegweisung und von (Prädikats-)Wanderwegen

ANLASS

Die Tourismusstrategie 2015 des Landes Rheinland-Pfalz möchte die touristische Infrastruktur auf hohem Niveau erweitern. Hierzu gehören auch die Rad- und Wanderwege, die als 2 von 4 thematischen Säulen festgeschrieben sind. Beide wollen die Wünsche der Nutzer nach einer aktuellen, eindeutigen, nutzerfreundlichen und einheitlichen Beschilderung erfüllen. Daher wurden folgende Qualitätsstandards formuliert:

- Radwege: Hinweise zur wegweisenden und touristischen Beschilderung für den Radverkehr in Rheinland-Pfalz (HBR)
- Wanderwege: Wanderwege-Leitfaden Rheinland-Pfalz

Beide Dokumente werden laufend fortgeschrieben; dieser Praxisleitfaden ist daher als aktuelle Ergänzung bzw. als Schwerpunkt-papier im Sinne eines Leitfadens für die Planungspraxis gedacht.

Durch die zunehmende Ausweitung des Rad- und des Wanderwegenetzes auf hohem qualitativem Niveau kommt es zunehmend auch zu Überschneidungen (Kreuzungen, Parallelführungen nur in Ausnahmefällen), sodass Regelungsbedarf hinsichtlich gemeinsamer Wegweiserstandorte besteht.

Die Nutzung der HBR-Pfosten für das Anbringen von Klebefolien bedarf i. d. R. keiner gesonderten Genehmigung; die einvernehmliche Abstimmung mit den Eigentümern ist innerhalb der jeweiligen Abstimmungsprozesse zu gewährleisten.

Sind die fachlichen Voraussetzungen einer „Doppelnutzung“ der Wege gegeben, so informiert dieser Praxisleitfaden über die Vorgaben bei der Kombination von HBR-Wegweiserstandorten mit der Wanderwegweisung.

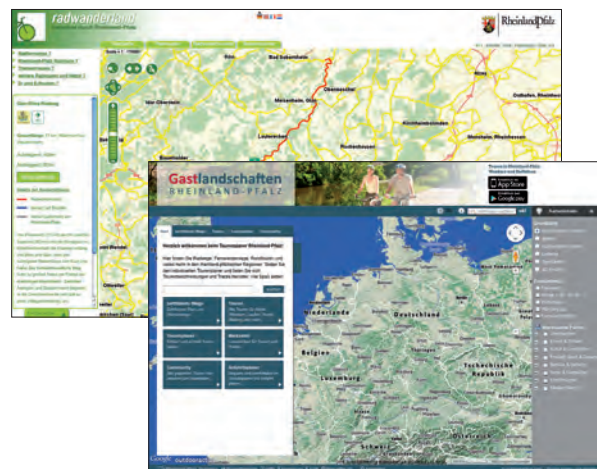


PARALLELFÜHRUNG VON RAD- UND WANDERWEGEN

Bereits bei der Planung der Streckenführung von regionalen Radwegen ist zu beachten, dass eine Parallelführung unbedingt vermieden wird. Hintergrund sind zu befürchtende Konflikte und Unfälle vor allem durch den Raumbedarf und die unterschiedlichen Geschwindigkeiten bei zu erwartenden zahlreichen Nutzern. Prädikatswanderwege dürfen auf max. 150 bzw. 300 m am Stück parallel mit überregional beworbenen Radwegen geführt werden.

Rad- und Wanderwegeplaner sollen im Zuge der Vorbereitung einer Trassenfindung unbedingt möglicherweise parallele Wegführungen der jeweils anderen Nutzergruppe prüfen. Hierfür sind als aktuelle Informationsgrundlage die folgenden Portale zu nutzen, wo auch aktuelle Tracks zum Download bereitstehen:

- www.radwanderland.de
- www.tourenplaner-rheinland-pfalz.de



Weiterhin ist grundsätzlich die Kontaktaufnahme mit den zuständigen Projektträgern durchzuführen, die über mögliche Planungen informiert sind (Radwege: LBM RLP und Kommunen, Wanderwege: regionale Tourismusstellen und Kommunen).

GEMEINSAME WEGWEISERSTANDORTE

Die Nutzung von Pfosten der HBR-Radwegweisung für die Wanderwegweisung ist möglich, wenn folgende Aspekte dabei beachtet werden:

- Zustimmung des LBM RLP, Referat Radwege (schriftlich)
- Qualifizierte Wanderwegplanung und Kennzeichnung nach Wanderwege-Leitfaden Rheinland-Pfalz
- Einhaltung des Lichtraumprofils und der Regelhöhen
- Berücksichtigung der Anzahl der montierten bzw. zu montierenden Schilder (Pfostendurchmesser)
- Reihenfolge der Schilder
- Wartung

1. ZUSTIMMUNG DES LBM, RLP, REFERAT RADWEGE

Falls im Rahmen der Beschilderungsplanungen von Wanderwegen Pfosten mit HBR-Beschilderung genutzt werden sollen, ist in jedem Fall die Zustimmung des LBM RLP einzuholen (unabhängig von der Trägerschaft der Baulast). Hierfür sind folgende Informationen zu den anvisierten gemeinsamen Standorten beim Radwegereferat einzureichen:

- *.shp oder *.gpx-Datei der Standorte und der Linienführung
- Übersichtskarte mit Kennzeichnung der Wegweiserstandorte im M. 1:25.000 als pdf
- Katasterblatt (pdf)

In einer Transferliste sind anhand der Knotennummern der Wanderwegweiser und der HBR Wegweiser die Zuordnung der „gemeinsamen“ Standorte zu dokumentieren. Für die Prüfung ist eine angemessene Bearbeitungszeit einzuplanen (4-6 Wochen).

2. ANZAHL DER MONTIERTEN SCHILDER

Pfosten der Radwegweisung

Bei der Beurteilung, ob vorhandene Pfosten nutzbar sind, sind statische Voraussetzungen immer zu berücksichtigen.



Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz - Radwegereferat
Ludger Schulz
Friedrich-Ebert-Ring 14-20 • 56068 Koblenz
0261/3029-1148 • ludger.schulz@lbm.rlp.de

So ist z. B. an einem HBR-Vollwegweiser-Standort unabhängig von der Anzahl der bereits montierten HBR-Vollwegweiser in der Regel nur ein Schild der Wanderwegweisung möglich. Weitere Schilder bedürfen der Einzelfall-Prüfung.

Die Montage des Standortaufklebers der Wanderwegweisung ist im Falle der Zustimmung des LBM zu den Schildern auch gestattet. Hierbei ist die Position des Wartungsaufklebers der HBR zu berücksichtigen (sinnvolle Bündelung).

3. REIHENFOLGE DER SCHILDER



Die Wanderwegweisung wird unterhalb der HBR-Schilder montiert. Gründe hierfür sind die erforderlichen Regelhöhen (s. u.), die Augenhöhe der Nutzer sowie die Länge der Schilder der Radwegweisung (ästhetische Gründe).

4. LICHTRAUMPROFIL

Bei der Montage ist das Lichtraumprofil über dem jeweiligen Verkehrsraum zu beachten (s. HBR 2014). Nach Montage der Schilder sind folgende Regelhöhen einzuhalten:

- Radwege: 2,60 m (s. HBR 2014)
- Wanderwege: 2,25 m (Wanderwegeleitfaden RLP, Stand: Aktualisierung 2013, unter: www.tourismusnetzwerk.info/inhalte/leitfaeden/wandern/wanderwegeleitfaden/).

Um dies gewährleisten zu können, sind ggf. Maßnahmen durchzuführen (z. B. Montage von Rohrverlängerungen bei Stahlpfosten).

5. WARTUNG

Die Zuständigkeit für die jeweiligen Pfosten und Schilder im Rahmen der Wartungen (Radwege) bzw. des Wegemanagements (Wanderwege) verbleibt bei dem Eigentümer, soweit nicht anders geregelt.

Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH
Maximilian Scholl, Projektmanager RadHelden
Löhrstraße 103-105 • 56068 Koblenz
0261/91520-30 • scholl@gastlandschaften.de